

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2; BGB § 611 Gemischter Vertrag

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 306/72

Urteil des BAG vom 12. April 1973

LAG Rheinland/Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 306/72

3 Sa 293/71 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 12. April 1973

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 1973 durch den Richter Dr. Gröninger als Vorsitzenden, die Richter Dr. Rengier und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

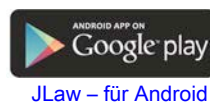
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 1972 - 3 Sa 293/71 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1939 bei der Molkerei S eGmbH (im folgenden: Genossenschaft) als Molkereidirektor angestellt. Die beklagte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurde im Jahre 1967 als Zusammenschluß von acht Molkereigenossenschaften der Pfalz mit Sitz in K - gegründet; es wurden acht Geschäftsführer und ein Hauptgeschäftsführer bestellt. Im März 1969 trat die Arbeitgeberin des Klägers als Gesellschafterin in die Beklagte ein; der Kläger wurde zusätzlich zu deren Geschäftsführer bestellt; behielt aber seine Tätigkeit als Molkereidirektor der Genossenschaft bei.

Ebenfalls im März 1969 verpachtete die Genossenschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ihren Betrieb an die Beklagte. Außerdem vereinbarten die Parteien des Pachtvertrages, daß die Beklagte vom 1. Januar 1971 an "das gesamte kaufmännische und technische Personal zu den gleichen Arbeitsbedingungen wie bei der Verpächterin übernehme". Die Übernahme des Betriebes und des Personals der Genossenschaft, darunter auch des Klägers, durch die Beklagte erfolgte wie vereinbart am 1. Januar 1971.

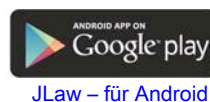
Aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 29. März 1971 wurde der Kläger als Geschäftsführer abberufen; gleichzeitig wurde seine fristlose Entlassung beschlossen. Mit Schreiben vom 31. März 1971 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos.

Hiergegen richtet sich seine Klage, mit der er einmal die Feststellung begehrt, daß die Kündigung vom 31. März 1971 rechtsunwirksam sei, und zum anderen die Fortzahlung seines Gehalts über den 31. März 1971 hinaus fordert. Dazu hat er vorgetragen, er wende sich nicht gegen die Abberufung als Geschäftsführer, sondern gegen die Wirksamkeit der Kündigung seines Arbeitsverhältnisses als Molkereidirektor. Die Beklagte hat vorab geltend gemacht, die Gerichte für Arbeits-sachen seien sachlich unzuständig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat seine Zuständigkeit bejaht und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

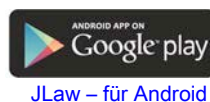
Die Revision ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Gerichte für Arbeitssachen seien für die Entscheidung dieses Rechtsstreits sachlich nicht zuständig.

1. Für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist der jeweilige Streitgegenstand maßgeblich. Den Streitgegenstand bestimmt allein die klagende Partei, indem sie ihr Klagebegehren vorbringt. Das Klagebegehren ergibt sich aus dem Klageantrag in Verbindung mit der Klagebegründung (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 5 ArbGG 1953, AP Nr. 6 zu § 3 ZPO sowie AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag). Diese Grundsätze hat das Landesarbeitsgericht nicht befolgt.
2. Der Kläger hat von Beginn dieses Rechtsstreits an klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er mit seiner Klage allein Ansprüche aus seinem vor Jahrzehnten mit der Genossenschaft begründeten und seit 1. Januar 1971 auf die Beklagte übergeleiteten Arbeitsvertrag als Molkereidirektor, nicht dagegen Ansprüche aus seiner Stellung als Geschäftsführer der Beklagten geltend mache. Solche Ansprüche, wie sie der Kläger erhebt, fallen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen.
3. Daran hat auch die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer der Beklagten im Jahre 1969 nichts geändert. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob für die neue Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer ein eigener Vertrag abgeschlossen worden ist oder ob der bisherige

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Arbeitsvertrag (mindestens mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an) auch die Grundlage für die Geschäftsführertätigkeit geworden ist. Auch wenn, wie offenbar die Beklagte meint, entweder der Geschäftsführervertrag, über dessen Inhalt nichts vorgetragen ist, oder der Arbeitsvertrag, jedenfalls von dem Zeitpunkt an, in dem die Beklagte den Kläger als Molkereidirektor übernommen hat (1. Januar 1971), in dieser Hinsicht geändert (erweitert) worden wäre und damit sowohl eine Arbeitspflicht des Klägers als Molkereidirektor wie auch seine Dienstpflicht als Geschäftsführer begründet hätte, würde das die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht ausschließen.

In solchen Fällen eines sog. gemischten Vertrages ist entscheidend, ob die darin geregelten Rechtsbeziehungen so untrennbar miteinander verbunden sind, daß über ihren Fortbestand nur einheitlich entschieden werden kann, oder ob sich die Rechtsbeziehungen in zwei (oder mehr) selbständige, wenn auch miteinander verbundene Vertragswerke aufspalten lassen. Für einen einheitlichen Vertrag mit mehreren unselbständigen Bestandteilen, wie ihn die Beklagte angenommen haben möchte, müssen gewisse Merkmale sprechen, nämlich der Abschluß der mehreren Vertragsregelungen zum gleichen Zeitpunkt, ein einheitlicher Inhalt der Vereinbarungen, ihre gleiche rechtliche Behandlung und ihre gegenseitige Abhängigkeit voneinander (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag).

Keines dieser Merkmale trifft auf das Vertragsverhältnis der Parteien zu, ohne daß dies noch der Ausführung im einzelnen bedarf, nachdem zwischen den Parteien feststeht, daß das mit der Gründung der Beklagten verfolgte Ziel, die Überleitung einer ganzen Anzahl von kleineren Molkereigenossenschaften auf die als größeres Unternehmen der Milchwirtschaft geplante Beklagte, im Zeitpunkt der Kündigung, auf den es entscheidend ankommt, noch nicht erreicht war. Vielmehr war der Kläger zu dieser Zeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

noch am Sitz der Genossenschaft wie von eh und je als Molkereidirektor tätig, wenn auch seit 2. März 1971 zwangsweise von der Beklagten beurlaubt.

4. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Gerichte für Arbeitssachen auch deshalb sachlich zuständig sind, weil im Zeitpunkt der Kündigung (31. März 1971) der Kläger wegen der vorher, nämlich am 29. März 1971, vollzogenen Abberufung als Geschäftsführer überhaupt nicht mehr gesetzlicher Vertreter der Beklagten, sondern nur noch ihr Angestellter gewesen ist. In einem solchen Fall - vorliegend sind die Datenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ganz eindeutig - kann die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht zweifelhaft sein; weil überhaupt nur der Arbeitsvertrag die Grundlage der Klageansprüche bilden kann (vgl. hierzu BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu I 2 der Gründe]).

5. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, das sich nunmehr mit der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung und dem Gehaltsfortzahlungsanspruch des Klägers befassen muß.

gez. Dr. Gröninger Richter am Bundesarbeits- Hillebrecht
 gericht Dr. Rengier ist
 wegen Urlaubs ortsabwesend
 Dr. Gröninger

Fritz Zeilinger

Dr. Hautmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)